



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur Botschaft vom 10. Februar 2026 zum

Landsgemeindebeschluss über die Revision der Kantonsverfassung (KV), des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

1. Ausgangslage

Am 30. März 2026 fand die erste Lesung zur Revision der Gerichtsorganisation statt (Geschäft Nr. 7/2026). Gemäss Beschluss des Grossen Rats wurde die Vorlage auf die zweite Lesung überarbeitet. Nicht mehr Teil der Reform ist die Zusammenlegung der Vermittlerämter, so dass weiterhin in jedem Bezirk ein Vermittleramt besteht.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Änderung Kantonsverfassung (KV) vom 24. November 1872

Art. 29^{bis} Abs. 2 KV

In der alten und der neuen Kantonsverfassung wird die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten geregelt (Art. 29^{bis} Abs. 2 KV und Art. 40 Abs. 2 nKV). Zudem wird die Wahl der übrigen Mitglieder des Bezirksgerichts in den Bezirken geregelt (Art. 33 Abs. 3 KV und Art. 61 Abs. 2 nKV). Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts inklusive Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist zwar in Art. 39 Abs. 2 KV enthalten. Die Einführung der Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten des Bezirksgerichts wird jedoch gemäss erster Lesung einzig auf der Gesetzesebene aufgeführt (Art. 7 GOG). Aus Gründen der Kohärenz soll auch die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bezirksgerichts in die Verfassung aufgenommen werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung «Bezirksgerichtspräsidium» ist sowohl die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten als auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bezirksgerichts erfasst. Die Anpassung dieses Artikels war noch nicht Thema der ersten Lesung im Grossen Rat.

Art. 33 KV

Weil in jedem Bezirk ein eigenes Vermittleramt bestehen bleibt, ist Art. 33 Abs. 7 KV nicht zu revidieren.

Art. 38 KV

Absatz 1 Sätze 1 und 2 verbleiben unverändert gemäss der bisherigen Fassung. Die Delegationsnorm in Satz 3 bezüglich Organisation kann gestrichen werden. Die heute in Art. 12 GOG aufgeführte Selbstorganisation und Verwaltung der Gerichte wird neu in Absatz 3 aufgeführt. Die teilweise redundanten Bestimmungen in Art. 39 Abs. 3, Art. 40 Abs. 3 und 45 KV können damit aufgehoben werden.

Absatz 2: Heute bestehen im Kanton zwei Gerichtskreise für den inneren Landesteil und Oberegg. Das Bestehen von zwei Gerichtskreisen hat seit Jahren keinerlei praktische Bedeutung mehr. Die Gerichtskreise sind formell zusammenzulegen. Die Zusammenlegung hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Vermittlerämter.

2.2 Änderung (neue) Kantonsverfassung (nKV) vom 28. April 2024

Art. 40 Abs. 2 Wahlen

Vgl. die Ausführungen zu Art. 29^{bis} Abs. 2 KV oben.

Art. 52 Organisatorisches

Absatz 1 bleibt unverändert bestehen.

Weil das Bestehen von zwei Gerichtskreisen seit Jahren keinerlei praktische Bedeutung mehr hat, bildet der Kanton neu einen einzigen Gerichtskreis.

Art. 53 Bezirksgericht

Absatz 1: Die in Art. 39 Abs. 2 Kantonsverfassung aufgeführte Zusammensetzung des Bezirksgerichts samt Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist auch in der neuen Kantonsverfassung aufzuführen.

Absatz 4: Gemäss geltendem Art. 20 Abs. 1 lit. b GOG obliegt die Aufsicht über die Vermittlerinnen und Vermittler und über die Schlichtungsstellen der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem -präsidenten. Ebenso wie beim Kantonsgericht (Art. 54 Abs. 3 nKV) soll auf Verfassungsstufe das Präsidium des Bezirksgerichts für die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden als sachlich zuständig erklärt werden. Art. 20 Abs. 1 GOG grenzt die sachliche Zuständigkeit dann auf die Präsidentin oder den Präsidenten ein.

Art. 61 Abs. 2 lit. e Bezirksgemeinden und Urnenwahlen

Weil in jedem Bezirk ein eigenes Vermittleramt bestehen bleibt, ist Art. 61 Abs. 2 lit. e nKV nicht zu revidieren.

2.3 Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010

Art. 3 Abs. 1 und (neu) 1a und 2 Gerichtskreise

Heute bestehen im Kanton zwei Gerichtskreise für den inneren Landesteil und Oberegg. Das Bestehen von zwei Gerichtskreisen hat seit Jahren keinerlei praktische Bedeutung mehr (vgl. oben Ausführungen zu Art. 38 Abs. 2 KV und Art. 54 nKV). Der Gerichtskreis kann formell zusammengelegt werden.

Nach Absatz 1a bildet jeder Bezirk einen Vermittlungskreis. Dies gilt nicht, soweit eine paritätische Schlichtungsstelle wie für Miete und Pacht für den ganzen Kanton zuständig ist (vgl. Art. 5 GOG).

Art. 4 Vermittler

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert gemäss geltendem Recht.

Neu eingefügt wird Absatz 1a betreffend Aufgaben wie sie sich aus Art. 197 ff. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) ergeben. Schlichtungsbehörden sind einerseits die Vermittlerin oder der Vermittler und andererseits die bestehenden, paritätischen Schlichtungsstellen für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und für die Gleichstellung von Frau und Mann (vgl. Art. 3 EG ZPO). Die Zuständigkeit der paritätischen Schlichtungsstellen wird vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 200 ZPO).

Art. 11c (neu) Wahlbehörde

In Art. 11c wird aufgeführt, wer für die Wahl der richterlichen Behörden zuständig ist. Bereits in der Kantonsverfassung ist verankert, dass die Landsgemeinde das Kantonsgericht wählt. Die Wahlbehörde des Kantonsgerichts wird daher hier nicht aufgelistet. Neu wählt der Grosse Rat neben dem Bezirksgerichtspräsidenten auch den Bezirksgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen. Nach Art. 5 Abs. 1 GOG besteht die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht auch aus einem Vizepräsidenten. Dieser wird vom Grossen Rat gewählt. Weil die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann diese Funktion nicht kennt, wird in Absatz 1 lit. a ein entsprechender Vorbehalt eingefügt. Wie bis anhin wählt jeder Bezirk eine Bezirksrichterin oder -richter. Nicht mehr Teil der Bestimmung ist die Wahl der Vermittler, die durch die jeweiligen Bezirke gewählt werden.

Art. 11d (neu) Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt im Grundsatz ein Jahr (Art. 11d Abs. 2). Für das Bezirksgerichtspräsidium sowie für das Präsidium und die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen gilt eine Amtsdauer von vier Jahren (Abs. 1). Für den Bezirksgerichtspräsidenten ist dies bereits heute der Fall (Art. 4 Abs. 1 VAB). Der Vorbehalt in Absatz 2 bezieht sich auf den Fall, dass ein Bezirk für seine Vertretungen eine andere Amtsdauer festgelegt hat (vgl. Art. 16 Abs. 2 nKV).

Art. 21 Weisungen

In Absatz 3 lit. a wird der im Jahr 2021 erfolgten Integration des Jugendgerichts in das Bezirksgericht Rechnung getragen.

Art. 23 Lastenteilung a. Kanton, Art. 24 Lastenteilung a. Bezirk

Die Lastenteilung zwischen Kanton und Bezirken sollte ursprünglich insofern angepasst werden, als neu der Kanton auch die Kosten des Vermittlers trägt und dafür die Gebühren erhält. Weil nach dem Willen des Grossen Rats in der ersten Lesung in jedem Bezirk ein Vermittleramt bestehen bleibt, besteht kein Grund mehr für eine Revision von Art. 23 und 24 GOG. Diese sollen gemäss geltendem Recht unverändert weiter Geltung haben.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses über die Revision der Kantonsverfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation) in zweiter Lesung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 7. Juli 2026

Namens Landammann und Standeskommission
reg. Landammann: Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler